Amt für Handelsregister und Notariate



Erklärung der Vereinsnatur

Vereine müssen sich grundsätzlich nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Der Verein ist jedoch verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, wenn er (Art. 61 Abs. 2 ZGB; Art. 90 HRegV):

- für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe¹ betreibt;
- 2. revisionspflichtig2 ist;

NI - --- - - - - - \ / - --- !-- - .

hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

Vereine nach Ziffer 3 sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn:

- 1. in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000.00 übersteigen;
- 2. die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 erfolgt; und
- 3. mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Name des vereins:	
Der Ve	rein ist verpflichtet zur Eintragung, da er folgendes Kriterium erfüllt (Bitte <u>NUR</u> Zutreffendes an-
kreuze	,
	a) Der Verein führt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe;
	b) Der Verein ist revisionspflichtig;
	c) Der Verein sammelt oder verteilt direkt oder indirekt Vermögenswerte im Ausland, die für
	karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.
\	
Falls c	angekreuzt wurde, bitte Zutreffendes ankreuzen:
	In den letzten zwei Geschäftsjahren überstiegen weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000.00.
	Die Verteilung der Vermögenswerte erfolgt über einen Finanzintermediär nach dem Geldwä-
	schereigesetz vom 10. Oktober 1997.
	Der Verein hat mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz
	in der Schweiz.
	, den
_	
Persönliche Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandmitgliedes:	

¹ Als Gewerbe ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind nach kaufmännischer Art geführten Gewerben diejenigen, die nicht Handelsgewerbe oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern. Wenn ihre jährliche Roheinnahme die Summe von 100'000 Franken nicht erreicht, sind sie von der Eintragungspflicht befreit (BGE 135 III 304, S. 306).

² Revisionspflicht besteht, wenn zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme von 10 Millionen Franken/ Umsatzerlös von 20 Millionen Franken oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.